



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1749
konsument@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

vorab per Fax: 01/50165 42720

G.-Zl.: KR-2014-13446/Dr.Schu/nme
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Schuster-Wolf

Klappe 1820 Innsbruck, 18.06.2014

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein BG über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte erlassen wird und mit dem das Eisenbahngesetz 1957, das Kraftfahrliniengesetz, das Luftfahrtgesetz, das Schifffahrtgesetz und das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden (Passagier- und Fahrgastrechteagenturgesetz – PFAG)

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.05.2014

Zuständigkeit: Doris Unfried

Sehr geehrte Frau Kollegin Unfried!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht die Schaffung einer Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte vor, welche einerseits für die Durchsetzung der jeweiligen europäischen Passagierrechtsverordnungen, andererseits die Schlichtung von Streitigkeiten von Passagieren und Unternehmen zuständig sein soll.

a) Aufgaben einer Durchsetzungsstelle

Die Grundlagen für die Schaffung einer jeweiligen Durchsetzungsstelle finden sich bereits in der VO (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen, der VO (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, VO (EU) Nr. 1177/2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr, und der VO (EU) Nr. 181/2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr. Insofern ist die Schaffung einer oder mehrerer entsprechender Stellen europarechtlich zwingend vorgegeben.

Für Flugpassagierrechte ist eine solche Durchsetzungsstelle bereits beim BMVIT eingerichtet, für Bahnpassagierrechte bei der Schienen-Control Kommission, wobei diese auch als Schlichtungsstelle angerufen werden können. Für die beiden anderen Verkehrsarten sind neue Durchsetzungsstellen zu schaffen. Die Überprüfung des vorliegenden Entwurfes ist diesbezüglich auf die Frage zu konzentrieren, ob diese europarechtlichen Vorgaben durch die Schaffung der vorgeschlagenen Stelle erfüllt werden:

Da die genannten materiell-rechtlichen Bestimmungen die konkreten Maßnahmen sowie die organisatorische Ausgestaltung, einschließlich einer allfälligen Zusammenlegung von Durchsetzungsstellen, im Detail den Mitgliedstaaten überlassen, bestehen diesbezüglich seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol keine Einwände.

Im Gegenteil würde die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol eine solche Zusammenlegung hinsichtlich zu erwartender Synergieeffekte und Kosteneffizienz begrüßen. Weiter würde durch eine zentrierte Bearbeitung von Beschwerdefällen und statistischer Erfassung derselben eine rasche, effiziente und transparente Problemerkennung und – Bearbeitung möglich, was Passagieren jedenfalls zu Gute käme. Konzentrierte Bestandsaufnahmen und Analysen allfälliger – auf Grundlage des geltenden Rechts nicht lösbaren - Problemstellungen könnten an den europäischen bzw. den nationalen Gesetzgeber weitergeleitet werden. Auch dies würde Passagieren zu Gute kommen.

Gesondert zu prüfen wäre aber, ob die Vorgaben der genannten vier Verordnungen dahingehend eingehalten werden, dass die nationalrechtlich zu regelnden Sanktionen bei Verstößen tatsächlich wirksam und abschreckend sind. Diese verwaltungsstrafrechtlichen Möglichkeiten sind insbesondere deswegen zu erwähnen, da die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte ohne entsprechenden Handlungsspielraum zu einem wenig effektiven „Papiertiger“ würde.

b) Aufgaben einer Schlichtungsstelle

Hinsichtlich der angedachten zusätzlichen Aufgabenstellung zur außergerichtlichen Streitschlichtung zwischen Passagieren und Verkehrsunternehmen wären grundsätzlich gleichartige positive Effekte möglich. Doch sind hier mehrere Faktoren besonders zu berücksichtigen:

Dem Grunde nach wurde im Arbeitsprogramm der Österreichischen Bundesregierung für die aktuelle Gesetzgebungsperiode bereits die Organisation einer verkehrsträgerübergreifenden Schlichtung für Passagierrechte vorgesehen, die unter Nutzung der bestehenden Strukturen erfolgen soll. Somit liegt die Integration dieser Aufgaben bei der angedachten Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte nahe, es könnte hierfür aber auch die bereits in einer Pilotphase erprobten Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte zuständig gemacht werden.

Aus Sicht der Passagiere ist jedoch letztlich weniger entscheidend, bei welcher konkreten Stelle ein Schlichtungsverfahren durchgeführt wird, sondern wie einfach dieses Verfahren eingeleitet werden kann, auf welche Weise mit den eingebrachten Beschwerdefällen verfahren wird, innerhalb welcher Fristen Anträge gestellt werden können und diese bearbeitet werden, und insbesondere ob durch ein Schlichtungsverfahren eine positive Lösung erreicht werden kann.

Sofern nun konkret die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte als Schlichtungsstelle für Streitigkeiten im Zusammenhang mit den vier genannten Verordnungen eingerichtet werden sollte, sind insbesondere die Kriterien und Vorgaben gemäß der RL 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten, die bis 09.07.2015 in den Mitgliedstaaten umzusetzen ist, zu berücksichtigen.

Der vorliegende Entwurf nimmt auf diese RL Bezug und erfüllt im Grunde deren Voraussetzungen. Vor dem Hintergrund der oben genannten, aus Sicht der Passagiere wichtigen Kriterien eines Schlichtungsverfahrens, sind jedoch aus Sicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol dringend Verbesserungen des Gesetzesentwurfes erforderlich: So hätte die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte gemäß § 6 Abs 1 die Möglichkeit, die Behandlung einer Beschwerde abzulehnen, wenn das Ereignis mehr als ein Jahr zurückliegt, oder wenn das Vorbringen mutwillig oder derartig erscheint, dass seine Behandlung den effektiven Betrieb der Agentur ernsthaft beeinträchtigen würde. Zwar entspricht dies grundsätzlich den Vorgaben des Art 5 Abs 4 RL 2013/11/EU, der teilweise wörtlich in den Gesetzesentwurf übernommen wurde. Doch sind diese Ablehnungsmöglichkeiten für konkrete unmittelbar anwendbare gesetzliche Bestimmungen viel zu unbestimmt formuliert, um das notwendige Maß an Berechenbarkeit und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Zudem erscheint die Beschränkung auf Fälle, die nicht älter als ein Jahr sind, im Lichte einer zivilrechtlichen Verjährungsfrist von drei Jahren gemäß ABGB für derartige Ansprüche als unangemessen kurz. Diese Beschränkungen bzw. Ablehnungsmöglichkeiten sollten daher revidiert werden.

Die übrigen Verfahrensbestimmungen in § 6 Abs 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfes entsprechen den z.B. von RTR-Schlichtungsverfahren bekannten Vorgaben, die sich in zahlreichen positiv erledigten Streitschlichtungsfällen bewährt haben. Insofern besteht kein Einwand.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht um Berücksichtigung der obigen Ausführungen.

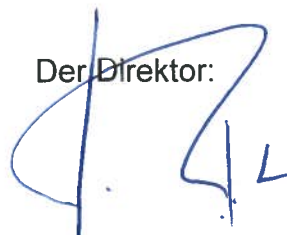
Mit freundlichen Grüßen!

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)